

HRRS-Nummer: HRRS 2011 Nr. 678

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2011 Nr. 678, Rn. X

BGH 1 StR 180/11 - Beschluss vom 3. Mai 2011 (LG Augsburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 16. November 2010 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat: Die Unvollständigkeit des letzten Satzes auf UA S. 16 gefährdet im vorliegenden konkreten Einzelfall den Bestand des Urteils nicht.